

Wichtige Neuerung:
Erbringung telemedizinischer Leistungen bei BVAEB und SVS

SVS

Telefonordination: Hier gibt es seit 01.07.2020 ein Pilotprojekt, das mit 31.12.2026 befristet ist (Pos . OEK - Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel) - inhaltlich analog wie bei BVAEB (siehe unten).

BVAEB

Telefonordination (Pos.Nr. „OEK“)

Die Position ist unter folgenden Voraussetzungen verrechenbar:

- Die Kommunikation zwischen dem Patienten und dem Arzt muss persönlich erfolgen.
- Die Kommunikation muss als persönliche und unmittelbare Berufsausübung iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG zulässig sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine reine Beratungstätigkeit ohne Notwendigkeit einer Untersuchung oder um eine Befundbesprechung handelt und wenn kein Zweifel über die Grundlage der medizinischen Entscheidung gegeben ist. Beim geringsten Zweifel ist ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zu veranlassen.
- Die Durchführung erfolgt unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Die Position kann nicht verrechnet werden, wenn im Rahmen der Konsultation nur die Besprechung organisatorischer Angelegenheiten erfolgt (z.B. Terminvereinbarung).
- Eine Krankmeldung erfordert jedenfalls eine persönliche Untersuchung durch den Vertragsarzt und kann nicht im Rahmen einer elektronischen Kommunikation erfolgen.
- Im e-card-System ist eine o-card Konsultation durchzuführen.
- Die Position ist am selben Tag nicht gemeinsam mit anderen Leistungen der Honorarordnung verrechenbar.
- Zur Verrechnung sind berechtigt Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Labormedizin und Radiologie.

